

# RS OGH 1991/12/3 4Ob136/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1991

## Norm

UWG §18

UWG §28

## Rechtssatz

Haben die Teilnehmer des Preisausschreibens die Lösungen auf ein Postfach einzusenden, das auf den Namen der Zeitschrift kombiniert mit der Firma des veranstaltenden Unternehmens als Kennwort lautet reicht dies (für sich allein) für die Annahme einer Beteiligung an der Werbung (im Sinne einer Gemeinschaftswerbung) nicht aus; mit dem (allfälligen) Zurverfügungstellen eines eigenen Postfaches wurde die Funktion als bloß Anzeigen entgegennehmendes Zeitungsunternehmen ("Inseratenverwaltung") nicht überschritten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 136/91  
Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 136/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079739

## Dokumentnummer

JJR\_19911203\_OGH0002\_0040OB00136\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)